

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/13 BH

L 3 U 195/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 765/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2012 wird abgelehnt.

Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der in der Türkei lebende Kläger hat sich wegen des Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 8.11.2012 an das BSG gewandt. Er legt ein vom LSG eingeholtes Gutachten über seine Gesundheitsstörungen vor und trägt zur Sache vor. Zugleich überreicht er die nur unvollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 2 2. Der sinngemäße Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt. Die Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 Satz 1 ZPO). Die summarische Prüfung der Sache ergibt, dass das LSG wegen des anerkannten Arbeitsunfalls, zu dessen Entschädigung er eine Rente begehrt, Ermittlungen durchgeführt hat. Insbesondere wurde der Kläger in Deutschland von einem Facharzt begutachtet. Nachdem der Sachverständige keine rentenberechtigende MdE wegen des Unfalls feststellen konnte, hat das LSG die Berufung des Klägers aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der der Kläger rechtzeitig geladen wurde, zurückgewiesen. Gründe, die die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen könnten (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensmangel), sind bei summarischer Prüfung der Sache nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Dieser trägt vielmehr sinngemäß vor, das LSG habe zu Unrecht einen Rentenanspruch versagt. Dieses Vorbringen kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Da die Sache keine hinreichende Erfolgsaussicht hat, hat der Senat darauf verzichtet, vom Kläger weitere Unterlagen wegen des PKH-Antrags nachzufordern.
- 3 3. Die sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich gebotenen Form.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

